



Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt      Münster, 28.05.2018  
Standort Münster  
Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde  
3400P-143.3/0174

## **Bekanntmachung über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - Standort Münster - vom 28.05.2018 – Az.: 3400P-143.3/0174 – für den Ausbau des Rhein-Herne-Kanals von km 38,420 bis km 42,460 (Querschnittserweiterung Strecke Herne Ost I - Los 6) mit den dazugehörigen festgestellten Planunterlagen**

### I.

Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - Standort Münster - hat gemäß § 14b des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) am 28.05.2018 den Planfeststellungsbeschluss für das o. g. Vorhaben erlassen. Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG ist eine Ausfertigung des mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Beschlusses und eine Ausfertigung des festgestellten Plans zur Einsicht auszulegen.

### II.

Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen liegen in der Zeit

**vom 19. Juni bis 2. Juli 2018**

jeweils einschließlich

während der Dienststunden zur Einsicht aus bei der

Stadt Castrop-Rauxel, Bereich Stadtplanung und Bauordnung,  
Rathaus, Eingang B, 3. Etage, Zimmer-Nr. 311,  
Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel

Montag bis	
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17:00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.30 Uhr

Stadt Herne, Technisches Rathaus - Gebäude A,  
FB Umwelt und Stadtplanung, Zimmer-Nr. A.212,  
Langekampstraße 36, 44652 Herne

Montag bis	
Donnerstag	8.00 bis 12:00 Uhr und 13.00 bis 16:00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13:00 Uhr

Stadt Waltrop, Rathaus, Bürgerbüro,  
Münsterstraße 1, 45731 Waltrop

Montag bis	
Dienstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	9.00 bis 12.00 Uhr

Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18:00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen können auch bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Standort Münster, Zimmer-Nr. 137, Cheruskerring 11, 48147 Münster, eingesehen werden.

### III.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den bekannten Beteiligten, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ende der Auslegungsfrist der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt gilt.

### IV.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den Planunterlagen und dieser Bekanntmachungstext sind darüber hinaus ab dem 19.06.2018 auch im Internet unter der Adresse [www.gdws.wsv.bund.de](http://www.gdws.wsv.bund.de) in der Rubrik „Wasserstraßen“ unter „Planfeststellung“ / „Aktuelle Planfeststellungsverfahren“ zugänglich gemacht. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

Im Auftrag

Janowski-Grüber

## **Öffentliche Zustellung**

**Für Herrn Nat King AGGREY**, zuletzt wohnhaft: Ringelrodtweg 13, 44579 Castrop-Rauxel, liegt beim Bereich Ordnung und Bürgerservice – Ausländerbehörde – der Stadt Castrop-Rauxel, Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel, Zimmer 214, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Ordnungsverfügung vom 17.05.2018 (Ablehnung des Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, Ausreiseaufforderung und Androhung der Abschiebung pp.), Aktenzeichen: 33 A 210795001. Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle montags in der Zeit von 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr und donnerstags von 8.00 - 12.00 Uhr in Empfang genommen werden. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

## Allgemeinverfügung

Unbewohnbarkeit und Betretungsverbot für die Wohnungen und Räumlichkeiten im Hause Grimbergstraße 1

1. Aufgrund des Brandes im v.g. Gebäude am 10./11.03.2018 ist die Nutzung und das Betreten des Hauses untersagt. Das Nutzungsverbot war zunächst bis zum 31.05.2018 befristet. Da die Sanierungsarbeiten noch nicht abgeschlossen sind und die geforderten Gutachten noch nicht beigebracht wurden, wird das Nutzungsverbot zunächst bis zum **30.09.2018** weiter verlängert.

Sollten die Arbeiten bis zum diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen sein bzw. das Schadstoffgutachten nicht vorliegen, ist eine weitere Verlängerung möglich. Mit ausdrücklicher Genehmigung der Stadt Castrop-Rauxel darf die gesperrte Fläche zu Begutachtungs- und Sanierungszwecken betreten werden. Nach Beendigung der geforderten Sicherungsmaßnahmen wird den Bewohner ein begleiteter Zutritt zu ihren Wohnungen gestattet, zum Zwecke des Herausholens von persönlichen Gegenständen.

2. Platzverweis und Verwaltungszwang

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung zu vg. 1. wird ein Platzverweis gem. § 34 Polizeigesetz des Landes NRW in der aktuell gültigen Fassung ausgesprochen und nötigenfalls mit Anwendung des unmittelbaren Zwanges gem. §§ 55 Abs. 2, 57 und 62 Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der derzeit gültigen Fassung durchgesetzt.

3. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aufgrund des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl.S.686) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine evt. eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

4. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem Tag auf die Bekanntmachung folgenden Tages als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ordnungsverfügung kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Klage und sonstige Schriftsätze als Dateien über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) rechtswirksam einzureichen. Eine elektronische Übermittlung per E-Mail ist nicht möglich.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die aufschiebende Wirkung entfällt jedoch gem. § 80 Abs. 2 Punkt 4 der Verwaltungsgerichtsverordnung vom 19.03.1991 (BGBl.I.S. 686) in der derzeit gültigen Fassung.

Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung oder teilweise wiederherstellen oder die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Wolf

---

### Impressum

Herausgeber:

Stadt Castrop-Rauxel - Der Bürgermeister -

Redaktion:

Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
(verantwortl. Maresa Hilleringmann)

Anschrift:

Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,  
Tel. 02305 / 106-2219, Fax 02305 / 106-2204,  
E-Mail [pressediens@castrop-rauxel.de](mailto:pressediens@castrop-rauxel.de)

Druck:

Informationstechnik und zentrale Dienste

**Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 13.06.2018**

Das Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erscheint in der Regel jeweils zum 5. und 20. eines Monats und bei Bedarf.

Die Sammlung der Amtsblätter steht auf der Internetseite [www.castrop-rauxel.de](http://www.castrop-rauxel.de) unter der Rubrik „Bürgerservice, Politik und Verwaltung“, „Verwaltung“ zum Abruf bereit. Interessenten können sich hier auch für ein Abonnement der zukünftigen Ausgaben registrieren lassen. Die Zustellung erfolgt dann nach Erscheinen kostenlos per E-Mail.

Zur Einsichtnahme steht das Amtsblatt außerdem im Rathaus (Eingang C / Forum-Ebene) zur Verfügung - sowohl am Informations- und Leseplatz vor den Sitzungsräumen 4 und 5 als auch im Schaukasten.

Blinde und sehbehinderte Menschen, die an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, haben nach dem Blindengleichstellungsgesetz das Recht, Dokumente zu dem Verfahren in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Redaktion.